

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Pflege (dual), B.Sc.
Hochschule:	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen
Standort:	Göttingen
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Praxisanteile müssen stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Es muss eine inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte geben. Die Praxisanleitung muss zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen oder auf ein entsprechendes Niveau transferiert werden. Dies muss vertraglich geregelt werden. (§ 12 Absatz 6 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf eine Ausnahme keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: „Das Qualifikationsziel des „Scientific Reflective Practitioners“ muss durch das Curriculum sichergestellt werden.“ Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 27.04.2022 in Ergänzung zu den zur Begutachtung vorliegenden Unterlagen ausführlich dargelegt, wie sie das Qualifikationsziel in verschiedenen Bereichen des Curriculums sowohl innerhalb von Modulen als auch gestreckt über

mehrere Module abbildet wird. Die Auflage kann daher entfallen.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: „Die zwei Vollzeit-äquivalenten Professuren in der Pflege müssen weiterhin sichergestellt werden. Die bislang verwalteten Professuren müssen ordentlich besetzt werden.“ Die Hochschule zeigt in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 27.04.2022 in Ergänzung zu den zur Begutachtung vorliegenden Unterlagen an, dass die zwei Vollzeit-äquivalenten Professuren in der Pflege durch das Niedersächsische Ministeriums für Wissenschaft und Kultur genehmigt und damit sichergestellt wurden. Die Hochschule berichtet in ihrer Stellungnahme außerdem über den Stand der Besetzungsverfahren. Die Auflage kann daher entfallen.

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vor: „Die Praxisanteile müssen stärker durch die Hochschule qualitätsgesichert werden. Es muss eine inhaltlich-didaktische Verzahnung der Lernorte geben. Die Praxisanleitung muss zum überwiegenden Teil auf hochschulischem Niveau erfolgen oder auf ein entsprechendes Niveau transferiert werden. Dies muss vertraglich geregelt werden. Die entsprechend ergänzte „Kooperationsvereinbarung für die dualen ausbildungsintegrierenden Studiengänge Pflege und Therapiewissenschaften am Gesundheitscampus Göttingen“, die eine Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag vom 15.11.2021 darstellt, muss unterzeichnet werden.“

Der Akkreditierungsrat folgt dem Gutachtervorschlag zu Auflage 3, für die Begründung der Auflage wird auf den Akkreditierungsbericht (S. 41-44) verwiesen. Die Hochschule hat die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung am 01.06.2022 zum Antrag auf Akkreditierung nachgereicht. Die beauftragte Unterzeichnung der Ergänzung zum bestehenden Kooperationsvertrag ist daher nicht mehr angezeigt, sodass der Akkreditierungsrat diese Auflage entsprechend kürzt.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10007528). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

